



Bedingungen für das Buderus Förderversprechen.

1. Förderversprechen.

Lehnen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) im Rahmen der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ („BEG EM“) die durch den Buderus Förderservice¹ im Auftrag des Antragstellers oder durch den Antragsteller beantragte Förderung, die durch den Buderus Förderservice vorbereitet wurde, vollständig ab, so übernimmt die Bosch Thermotechnik GmbH, Vertriebsbereich Buderus Deutschland („Buderus“), gegenüber dem Antragsteller die Fördersumme, die sich auf Basis der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten (Schlussrechnung) gemäß der vom Buderus Förderservice¹ prognostizierten Förderung ergeben hätte, maximal jedoch die prognostizierte Fördersumme gemäß diesen Bedingungen und soweit alle der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

2. Garantiegeber.

Bosch Thermotechnik GmbH, Vertriebsbereich Buderus Deutschland („Buderus“), Sophienstraße 30–32, 35576 Wetzlar

3. Definitionen.

- a. „BAFA“ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- b. „BEG EM“ Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen
- c. „BzA“ Bestätigung zum Antrag
- d. „KfW“ Kreditanstalt für Wiederaufbau
- e. „prognostizierte Fördersumme“ ist die vom Buderus Förderservice aufgrund der eingereichten und dem Förderantrag bzw. der Bestätigung zum Antrag („BzA“) zu Grunde liegenden Angebote und Kostenvoranschläge ermittelte Fördersumme. Nachträglich vorgenommene Änderungen und Erweiterungen des Förderantrags führen nicht zu einer Erhöhung der prognostizierten Fördersumme.

4. Voraussetzungen für das Buderus Förderversprechen.

- a. Der Antragsteller hat den Buderus Förderservice¹ direkt oder über den Fachhandwerksbetrieb im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 beauftragt und in diesem Zeitraum die Förderung entsprechend der Beratung des Buderus Förderservice beantragt.
- b. Der Antragsteller ist eine zum Zeitpunkt der Antragstellung antragsberechtigte Privatperson oder WEG (Wohneigentümergeinschaft) und das Bauvorhaben, für das die Fördermittel für den Einsatz des Buderus Logasys Systems oder Logaplast Paketes beantragt werden, ist ein Wohngebäude mit bis zu 6 Wohneinheiten mit max. 50 kW Heizleistung.
- c. Der Antragsteller hat die Checkliste für die direkte Beauftragung oder die Beauftragung durch den Fachhandwerksbetrieb des Buderus Förderservice¹ richtig, wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt.

¹ Der Förderservice wird durch die febis Service GmbH durchgeführt.

d. Der Anspruch auf Auszahlung der prognostizierten Fördersumme wird innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheids gegenüber der Bosch Thermotechnik GmbH, Marketing, Buderus Deutschland (TTDB/SBC1), Sophienstraße 30–32, 35576 Wetzlar geltend gemacht. Hierfür notwendig ist die Vorlage des Ablehnungsbescheids und des Ergebnisses des Buderus Förderservice¹ (insb. Fördercheckliste und gestellter Förderantrag). Zudem ist der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich nach Einbau der Anlage einen geeigneten Nachweis über den Einbau des Buderus Logasys Systems oder Logaplus Paketes vorzulegen. Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, fristgerecht Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einzulegen und diesen Widerspruch gegenüber Buderus nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt erst nach abschließender Entscheidung über den Förderbescheid.

5. Was ist nicht vom Förderversprechen erfasst.

- a. Erfolgt die Ablehnung der Förderung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat (z. B. Antragsteller macht Fehler bei der Antragstellung im Kundenportal „Meine KfW“ oder kommt seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder macht falsche Angaben), oder übermittelt der Antragsteller den Förderantrag nicht bzw. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so gilt das Buderus Förderversprechen nicht.
- b. Das Förderversprechen gilt auch nicht für den Fall, dass die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen („BEG-EM“) vor Antragstellung eingestellt wird.
- c. Für die Einhaltung der Förderrichtlinien der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen („BEG EM“) ist allein der Antragsteller verantwortlich. Wird dem Antragsteller die Förderung aufgrund eines Verstoßes gegen die Förderrichtlinien ganz oder teilweise verwehrt, nachträglich entzogen oder werden bereits gewährte Fördermittel zurückgefordert, so findet das Förderversprechen keine Anwendung.
- d. Verstößt der Antragsteller gegen die Informationspflicht gemäß Ziffer 4d dieser Bedingungen, ist die Bosch Thermotechnik GmbH berechtigt, bereits geleistete Zahlungen vom Antragsteller zurückzufordern.

6. Keine Einschränkung der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte.

Das Buderus Förderversprechen besteht unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen gegenüber der Heizungsfachfirma, der febis Service GmbH oder dem Fördermittelgeber sowie unabhängig von außervertraglichen Ansprüchen.

7. Datenschutz.

Die Bosch Thermotechnik GmbH, Buderus Deutschland, Sophienstraße 30–32 in 35576 Wetzlar, Tel. +49 6441 418-0, verarbeitet die Adressdaten, Kontaktinformationen sowie Zahlungsdaten des Antragstellers zur Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenleistungspflichten des Förderversprechens (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO). Ohne die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir Ihnen gegenüber unsere vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Personenbezogene Daten übermitteln wir grundsätzlich nur dann an andere Verantwortliche wie etwa externe Dienstleister oder mit uns verbundene Unternehmen („Dritte“) für Aufgaben wie Liefer-, Verkaufs- und Marketingservices, Vertragsmanagement oder Zahlungsabwicklung, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, wir oder der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe haben oder Ihre Einwilligung vorliegt. Nach Zweckerfüllung der Verarbeitung, dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Erlöschen überwiegender, berechtigter Verarbeitungsinteressen löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Sie können jederzeit der auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, lit. f DS-GVO durchgeführten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder soweit die Verarbeitung zu Zwecken von Direktwerbung und/oder hiermit verbundenem Profiling erfolgt, widersprechen.

Der Antragsteller kann Auskunft über Einschränkung, Löschung, Berichtigung oder eine (maschinenlesbare) Kopie seiner von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Der Antragsteller hat ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist: der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zur Ausübung seiner Rechte kann sich der Antragsteller unter vorbezeichneten Kontaktdaten oder unter privacy.ttde@bosch.com an die Bosch Thermotechnik GmbH wenden. Den Konzerndatenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheit und Datenschutz (C/ISP), Robert Bosch GmbH, Postfach 30 02 20 in 70442 Stuttgart, Deutschland.

8. Wir nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

¹ In Kooperation mit der febis Service GmbH.